

Tit. III.3.3 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. III – Beitragsrecht -> Tit. III.3 – Freistellungsphase

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III.3.3 RdSchr. 03k – Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für Wertguthaben, die entsprechend einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 a SGB IV a. F. geleistet werden, richtet sich nach der Fälligkeit dieses Arbeitsentgelts (§ 23 b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV a. F.).